

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wilken Biogasanlage GmbH & Co. KG, Hasenstraße 9, 49733 Haren, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung einer Maschinenhalle für zwei Flex-BHKW mit einer elektr. Leistung von jw 1.000 kW und einer FWL von je 2.317 kW sowie zwei Stromerzeuger mit je 152 kW FWL, Errichtung eines Warmwasserspeichers mit 1.000 m³ Speichervolumen, Errichtung eines Technikcontainers mit Stickstofferzeugungsanlage, Errichtung eines externen Biogasspeichers mit 14.590 m³ Volumen, Stilllegung des vorhandenen Hof-BHKW mit 344 kW FWL (Gesamtanlage: 6.557 kW FWL, Gasproduktion: max. 2,3 Mio Nm³/a). Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wesuwe, Flur 28, Flurstücke 1/8, 1/10 und 1/6.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2, Nr. 9.1.1.3 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Umfeld der Biogasanlage befinden sich Entwässerungsgräben (Gew. III. Ordnung), die im weiteren Verlauf über den Mersbach (Gew. II. Ordnung) in das Gewässer „Haren-Rütenbrock-Kanal“ - DERW_DENI_03044 (Gew. II. O) entwässern. Das ökologische Potenzial des Haren-Rütenbrock-Kanals steht nicht zur Verfügung, der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Nachteilige Auswirkungen auf diese Bewertung werden nicht erwartet, so dass eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines avifaunistisch (für Gastvögel) wertvollen Bereichs „Versener Moor“. Das Bauvorhaben findet direkt angrenzend an den Betriebsstandort auf einer Ackerfläche statt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Betriebsstandort stellt diese Ackerfläche keine attraktive Nahrungsfläche für Gastvögel dar, sodass eine potentielle Betroffenheit des Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 13.07.2026

Landkreis Emsland
Der Landrat